



Besonderer Elternabend -
Informationen zu den Abschlussprüfungen in
der Sekundarstufe I

27.11.2024



1. Abschlüsse der Sekundarstufe

	Realschulabschluss	erweiterter Realschulabschluss (berechtigt zum Besuch der gymnasialen Oberstufe)
maßgebliche Leistungen und Bedingungen:	<ul style="list-style-type: none">• Teilnahme an den Abschlussprüfungen• Die Schülerin/der Schüler wäre gemäß der Versetzungsverordnung zu versetzen.• Zusammenfassung von Jahresleistungen und Prüfungsleistungen in den geprüften Fächern• Jahresleistung in den übrigen Fächern	
Zusatzanforderungen:		<ul style="list-style-type: none">• Durchschnitt in den Kernfächern mindestens 2,3 (bei jeweils mindestens ausreichenden Leistungen)• Durchschnitt in den sonstigen versetzungsrelevanten Fächern 2,7 (bei höchstens zwei mangelhaften Leistungen und im Übrigen ausreichenden Leistungen)

2. Umfang der Abschlussprüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses

Die Abschlussprüfung umfasst:

- je eine schriftliche Prüfung in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch
- je eine mündliche Prüfung nach Wahl der SuS
 - a) in einem naturwissenschaftlichen Fach (Biologie, Astronomie, Geographie, Chemie oder Physik)
und
 - b) in einem Fach aus den übrigen Pflichtfächern (mit Ausnahme des Faches Sport)

Alle Prüflinge können auf eigenen Wunsch zusätzlich an bis zu zwei weiteren mündlichen Prüfungen in den Fächern **Deutsch, Mathematik oder Englisch** teilnehmen.

3. Prüfungskommission

Aufgaben:

- legt organisatorischen Ablauf der Prüfung fest
- sichert ordnungsgemäße Durchführung
- trifft Entscheidungen über:
 - Zulassung der SuS zu den Prüfungen
 - Zulassung zusätzlicher Hilfsmittel oder Erleichterungen für Prüflinge
 - das Nachholen einer Prüfung
 - die Mitglieder der einzelnen Fachprüfungsausschüsse

Mitglieder:

- Schulleiterin
- stellvertretender Schulleiter
- Klassenlehrer des 10. SJG´s



4.1. Zulassung zu den schriftlichen Abschlussprüfungen

→ Teilnahme aller SuS an den schriftlichen Prüfungen

Ausnahme:

Steht zum Zeitpunkt der Zulassung zu den schriftlichen Prüfungen **endgültig** fest, dass eine Schülerin/ein Schüler durch die Teilnahme an der schriftlichen Prüfung den Realschulabschluss auch durch Ausgleich von Minderleistungen gemäß der Versetzungsverordnung **nicht** mehr erreichen kann, so erfolgt **keine Zulassung** zur Prüfung. (Erziehungsberechtigte werden darüber mindestens eine Woche vor den Prüfungen schriftlich informiert.)

Was folgt?

- unmittelbares Zurücktreten in den 9. SJG auf Antragstellung der Erziehungsberechtigten
- Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Schülerin/der Schüler für den Rest des Schuljahres vom Unterricht freigestellt werden.

4.2. Zulassungen zu den mündlichen Prüfungen

Entscheidung darüber nach:

- der Festlegung der Jahresnoten
- der Festlegung der Gesamtnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch

Nichtzulassung,

- wenn feststeht, dass eine Schülerin/ein Schüler auch durch weitere Prüfungen den Realschulabschluss nicht mehr erreichen kann

Was folgt?

- Prozedere wie Punkt 4.1.

5.1. Durchführung der schriftlichen Prüfung

- Prüfungszeiten:

Deutsch	210 Minuten
Mathematik	180 Minuten
Englisch	150 Minuten
- Prüfungsbeginn: 8.00 Uhr
- Regularien:
 - Prüfungseröffnung durch Schulleiterin
 - vorab zwingend zu stellende Frage zum gesundheitlichen Befinden
 - alleinige Nutzung von der Schule gestempeltem und bereitgestelltem Papier
 - Toilettengänge einzeln und nicht während der regulären Pausen
 - unabhängige Bewertung der Arbeiten durch Erst – und Zweitkorrektor/-innen

5.1. Durchführung der mündlichen Prüfung

- Prüfungsdauer:
 - in der Regel 15-20 Minuten
 - bei experimentellen Aufgaben 20-25 Minuten
- Vorbereitungszeit:
 - 15 Minuten
 - bei experimentellen Aufgaben 20 Minuten

Wird die Gesamtnote „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erteilt, hat die Prüfungskommission zu gewährleisten, dass ein minderjähriger Prüfling in die Obhut der Erziehungsberechtigten gelangt.

6. Ergänzende Vorschriften

6.1. Schüler/-innen mit diagnostizierten Lernstörungen oder sonderpädagogischem Förderbedarf

- Einräumung entsprechender Erleichterungen der äußeren Prüfungsbedingungen können eingeräumt werden, insbesondere hinsichtlich des Einsatzes von Hilfsmitteln, der Dauer der Prüfungen und der Gewährung von Pausen.

6. Ergänzende Vorschriften

6.2. Nachholen einer Prüfung

- möglich beim Vorliegen gesundheitlicher Gründe
- muss bis zum Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres erfolgt sein (in begründeten Fällen bis Ende des Kalenderjahres)
- schuldhaft versäumte Leistungen bedeuten die Wertung „ungenügend“

6. Ergänzende Vorschriften

6.3. Bildung der Gesamtnoten

- Durchschnitt von Jahresnote und Prüfungsnote
- bei zusätzlicher Prüfung Durchschnittsbildung durch Jahresnote (doppelte Wichtung), Note der schriftlichen Prüfung, Note der zusätzlichen mündlichen Prüfung

6. Ergänzende Vorschriften

6.4. Rechtsbehelf

- Gegen Entscheidungen der Prüfungskommission können Prüflinge, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten, Widerspruch einlegen.
- Der Widerspruch ist schriftlich unter Angabe der Gründe spätestens einen Monat nach Aushändigung des Zeugnisses bei der Schule einzulegen.
- Über den Widerspruch hat die Prüfungskommission innerhalb von sechs Wochen nach Eingang zu entscheiden.

6. Ergänzende Vorschriften

6.5. Wiederholen des Abschlussjahrganges

- Wer den Realschulabschluss nicht erreicht hat, kann den 10. SJG auf Antrag einmal wiederholen. Die Wiederholung ist durch die Erziehungsberechtigten innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Mitteilung über die Nichtzulassung zur schriftlichen oder mündlichen Prüfung oder nach Zeugnisübergabe bei der Schule schriftlich zu beantragen. Der bereits erworbene Hauptschulabschluss bleibt von der Wiederholung unberührt.
- Das Wiederholen des 10. SJG zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht möglich.

6. Ergänzende Vorschriften

6.6. Einsichtnahme in die Prüfungsarbeiten

- Absolvent/-innen sind berechtigt, innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung die Prüfungsarbeiten unter Aufsicht einzusehen.

7. Terminplan für die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe 1 im SJ 2023/24

Termin	Ereignis
2.12.2024 bis 28.3.2025	Wechsel im epochalen Unterricht Ausgabe der Formblätter zur Nichtzulassung zur schriftlichen Abschlussprüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses
bis 23.4.2025	Bereitstellung der Materialien für die zentralen Prüfungsaufgaben für die vorsitzenden Mitglieder der Prüfungskommissionen
2.4. bis 24.4.2025	Intensivtage zur Vorbereitung auf die schriftlichen Abschlussprüfungen
25.4.2025	Schriftliche Prüfung im Fach Deutsch
28.4.2025	Schriftliche Prüfung im Fach Englisch
29.4.2025	Unterrichtsfrei für Prüflinge
30.4.2025	Schriftliche Prüfung im Fach Mathematik
2.5. bis 21.5.2025	Unterricht nach schulinternen Planungen
12.5.2025	Schriftliche Nachprüfung im Fach Englisch

7. Terminplan für die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe 1 im SJ 204/25

bis 19.5.2025	Schriftliche Bekanntgabe der Jahresnoten in allen Fächern, der Noten der schriftlichen Prüfungen sowie der Gesamtnoten in Deutsch, Englisch und Mathematik; Bekanntgabe der Entscheidung über die Zulassung zu den mündlichen Prüfungen; Ausgabe der Formblätter zur Nichtzulassung und Anmeldung für die mündlichen Prüfungen durch die Schule
bis 21.5.2025	Rückgabe der Formblätter zur Anmeldung für die mündlichen Prüfungen
22.5. bis 28.5.2025	Konsultationsunterricht
2.6. bis 27.6.2025	Durchführung der mündlichen Prüfungen und Bekanntgabe der Prüfungsnoten und Gesamtnoten in den Prüfungsfächern
bis 27.6.2025	Ausgabe der Abschlusszeugnisse sowie der Abgangszeugnisse